



# DI MATTHIAS STRACKE

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Fachgebiete des Bauwesens  
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

A-3400 Klosterneuburg-Weidling, Hauptstraße 36, e-mail: office@stracke-zt.at Tel.: 0720 / 721 127

---

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Klosterneuburg, den 18. Februar 2020  
GZ: SV 2015 55

**WST1-U-777/036-2019**

**WEB Wind Energie AG; Windpark Spannberg III**

**Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b**

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000;**

**Ersuchen um Gutachtenerstellung zu Änderungsantrag 06.11.2019 (WEA-Type)  
(Fachgebiet: Wasserbautechnik und Gewässerschutz)**

Mit Schreiben WST1-U-777/036-2019 vom 27. November 2019 wurde ich um  
Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ  
Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark  
„Spannberg III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die  
Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von  
Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn  
gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die  
Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder  
Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder  
Vor-schreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw.  
vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und  
werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Seite 1 von 17

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, genehmigten Windpark „Spannberg III“ durchgeführt wurde, entgegen?

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Zur Überprüfung der Vollständigkeit der UVE ist § 6 UVP-G 2000 heranzuziehen.

Folgende Unterlagen wurden für die Beurteilung herangezogen:

- [1] Projektparie inklusive Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), übermittelt im April 2015, ergänzt mit den Unterlagen von Oktober 2015
- [2] Projektparie inklusive Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), übermittelt (Downloadlink) im November 2019
- [3] Teilgutachten „Wasserbautechnik/Gewässerschutz“, erstellt durch DI Matthias Stracke, vom 22. März 2016
- [4] Bescheid RU4-U-777/030-2016, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr vom 18. Oktober 2016, betr. WEB Windenergie AG, „Windpark Spannberg III“; Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsgesetz 2000, UVP-G 2000
- [5] Ansuchen WEB Windenergie AG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, betreffend Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18 b UVP-G, vom 9. November 2019
- [6] E-Mail von Herrn DI Matthias Stracke betreffend AW: WST1-U-777/036-2019, Ersuchen um Gutachtenherstellung zu Änderungsantrag 06.11.2019, vom 10.1.2020

## 1 Befund

Die WEB Windenergie AG mit Sitz in 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung des Windparks Spannberg III in unmittelbarer Umgebung zum bestehenden Windpark Hohenruppersdorf-Spannberg und den genehmigten Windparks Hohenruppersdorf II und Spannberg II.

Mit Bescheid RU4-U-777/030-2016 vom 18. Oktober 2016 wurde der „Windpark Spannberg III“ gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Mit Schreiben vom 6. April 2019 [5] werden in Hinblick auf diese Erlaubnis Änderungen zur Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 beantragt.

Folgende Änderungen werden beantragt:

- die Änderung der WEA-Type von Vestas V126-3,3 MW (mit Nabenhöhe 137+3 m) auf Vestas V150 - 4,2 MW mit Nabenhöhen von 3 x 166+3 m (SPA-III-2 bis -4) und 1 x 145+3 m (SPA-III-1)
- die Erhöhung der Engpassleistung von 13,2 MW auf 16,8 MW unter Verwendung einer Parkregelung zur allfällig erforderlichen Leistungsbegrenzung nach Vorgabe des Netzbetreibers

Genehmigtes Projekt vom Oktober 2016 [1]	Vorhabensänderung von November 2019 [2]
WKA Typ VESTAS V126-3,3 MW Nabenhöhe: 137 m (+3,00 m Fundamentanhebung) Gesamthöhe: 203 m	<b>SPA-III-2, -3 und -4</b> WKA Typ VESTAS V150-4,2 MW Nabenhöhe: 166 m (+3,00 m Fundamentanhebung) Gesamthöhe: 244,00 m
	<b>SPA-III-1</b> WKA Typ VESTAS V150-4,2 MW Nabenhöhe: 145 m (+3,00 m Fundamentanhebung) Gesamthöhe: 223,00 m
Gesamtnennleistung des Windparks 13,2 MW	Gesamtnennleistung des Windparks 16,8 MW
-	Zusätzlichen Kompaktstations-Gebäude (Grundriss 8,94 m x 5,38 m) + SCADA Schaltschrank (Grundriss 1,0 m x 0,7 m)

- eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte

Entsprechend den aktualisierten Unterlagen bleiben die Standorte der WEAs im Wesentlichen gleich. Die Standorte werden aufgrund des Abstands zu vertraglich nicht gesicherten Grundstücken verschoben (maximal 43,5 m). Im Bericht „Beschreibung der Vorhabensänderung (Rev. 0)“ in [2] wird die Lageveränderung der WEAs grafisch dargestellt.

- eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes
- eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung

- eine Änderung der Dimension der Verkabelung zur Netzanbindung sowie eine teilweise Änderung ihrer Lage im unmittelbaren Nahbereich der WEA SPA-III-1
- zusätzliches Kompaktstations-Gebäude für u.a. Schaltanlagen, Kompensationsanlage und SCADA-Rechner (etc.)
- eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen

Aufgrund der Änderung der IT- und SCADA-Anlage ist eine zusätzliche Kompaktstation/Schaltstation mit einer Fläche von 48 m<sup>2</sup> sowie ein LWL-Schrank mit einer Fläche von 0,7 m<sup>2</sup> geplant. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser wird neben dem Gebäude zur Versickerung gebracht.

Das Schaltstationsgebäude ist als Beton-Fertigteil geplant.

- eine Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz
- eine Änderung der Rodungsflächen

Laut den vorgelegten Unterlagen sinkt in der Betriebsphase die gerodete Fläche, da die für die Bauphase temporär erforderlichen Flächen neu aufgeforstet werden. Durch die Änderung des Vorhabens werden nur noch 2.876 m<sup>2</sup> statt 4.060 m<sup>2</sup> dauerhaft und 7.668 m<sup>2</sup> statt 12.751 m<sup>2</sup> temporär gerodet.

Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen liegen

- im Bezirk Gänserndorf
- in der Gemeinde Spannberg
- im Einzugsgebiet Sulzbach, Teilgebiet March
- im Gebiet des Sulzbach - Abwasserverbandes
- Fischereirevier March I/5, Fischereirevierversand II
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel, GK 100095.

Für die Baugrunderkundung wurde für jeden geplanten Standort eine Erkundungsbohrung (Rotationskernbohrung) bis in eine Tiefe von 20 m uGOK abgeteuft. Im Zuge des Abteufens wurden jeweils 3 SPT's (Standard Penetration Tests) durchgeführt. Weiters wurden an jedem Standort jeweils 2 Drucksondierungen und geophysikalische Feldversuche (Refraktionsseismik) und bodenmechanische Laborversuche an entnommenen Bodenproben durchgeführt.

Im Projektgebiet wurde während der Erkundungsarbeiten bis ca. 30 m u GOK kein Grundwasser angetroffen.

Seitens des Erstellers des Baugrundgutachtens wird, aufgrund der nicht tragfähigen Deckschicht (Schicht B-Löss), als Gründungsart der geplanten Anlagen eine Tiefengründung mittels Großbohrpfählen empfohlen.

Folgende aus Sicht der Wasserbautechnik und des Gewässerschutzes relevanten Aspekte wurden nach der Änderung des Vorhabens für die unterschiedlichen Phasen geprüft:

## 2 Gutachten

### 2.1 Umliegende Wasserrechte

Im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Grundwasser (Ordner D Einlage 7 in [1]) ist beschrieben, dass im Untersuchungsraum lediglich 2 WDV Einheiten enthalten sind, dabei handelt es sich um die Deponie Hohenruppersdorf sowie ein Zwischenlager, welches ebenfalls der NUA - NÖ Umweltschutzanstalt GmbH eingeräumt ist. Beide Wasserrechte liegen westlich zwischen den Windenergieanlagen SPA III-2 und SPA III-4.

Durch die Vorhabensänderung werden keine neuen Wasserrechte berührt.

### 2.2 Altlasten, Verdachtsflächen

Entsprechend den Projektunterlagen [1] und [2] sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen im engeren Untersuchungsraum bekannt.

### 2.3 Bauphase:

#### - **Beeinflussung des Grundwasserkörpers durch die Errichtung der Fundamente:**

Das Projektgebiet liegt im Grundwasserkörper Weinviertel (GK 100095), dieser ist charakterisiert durch die geringmächtigen Grundwasservorkommen.

Dem Bericht zur Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung ist zu entnehmen, dass kein Grundwasser bis 30 m unter GOK angetroffen wurde (Nachbesserungen vom 30.9.2015 c1\_7\_150928 in [1]).

Eine Wasserhaltung wird mangels Grundwasser nicht erforderlich sein, lediglich Oberflächenwasser (Niederschlag) ist aus der Baugrube abzupumpen.

#### - **Querungen von Infrastruktureinrichtungen**

Die geplanten Querungen von Infrastruktureinrichtungen sind im Ordner 1 unter Einlage 2 in [1] enthalten. Es handelt sich um insgesamt 2 Straßenquerungen (Erdkabelquerung Landesstraße L17 und Erdkabelquerung Landesstraße L18 sowie die Erdkabelquerung unter dem Sulzbach). Diese Querungen werden jeweils als Bohrungen durchgeführt, links und rechts des zu querenden Elementes wird eine Start- bzw. Zielgrube errichtet und ein PE Hüllrohr DN 200 verlegt.

Im Falle der Erdkabelquerung Sulzbach ist dabei eine abgelenkte Bohrung dargestellt, wobei der Abstand zur Grabensohle des Sulzbaches ca. 1,5 m zur Rohrachse der DN 200 Verrohrung beträgt. Dabei wird auch die Telekom Leitung, welche parallel zum Sulzbach verlegt ist unterfahren.

Ansonsten werden die Kabelleitungen eingepflügt, wenn notwendig aber auch ausnahmsweise in offener Bauweise (Künetten) verlegt. Dabei wird der Boden entsprechend seiner ursprünglichen Schichtung wieder aufgebaut, wobei das Bodenmaterial lagenweise verdichtet wird (sh. UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Boden S. 9 drittletzter Abs. in [1]).

Querungen von Öl-, Energie-, Daten- und Gasleitungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber und entsprechend seinen Auflagen. Diese Querungen sind schematisch bei der Querung von Leitungen bei Trompete T02 in den Unterlagen, Plan „SPA-III-02-Q04“ in [1] dargestellt.

Im Bereich der neuen Trompeten sowie angepassten Kurvenradien bei den Zuwegungen befinden sich keine Querung von Infrastrukturleitungen, dementsprechend wurden hierzu auch keine neuen Unterlagen vorgelegt.

#### - **Errichtung der Zufahrten**

Die Zufahrten sind in der Beschreibung des Vorhabens Ordner A, Einlage 1 unter Punkt 6.3 (Verkehrskonzept) in [1] beschrieben.

Daraus geht hervor, dass die Einfahrten von den Landesstraßen zu den jeweiligen WEA-Standorten zum Teil an die Anforderungen für die Sondertransporte anzupassen sind, ebenso erfolgt eine Anpassung der Feldwege. Diese Anpassungen sind in den Planbeilagen in Einlage 2 in [1] dargestellt.

Aufgrund der geänderten WEA-Type wurden die Kurvenradien und Wegtrompeten in [2] angepasst.

#### - **Baustelleneinrichtung**

Ausführungen zur Baustelleneinrichtung für den WP sind im SIGE-Plan (Dok. b5\_2) Kap. 6.2 in [1] beschrieben.

Durch die Vorhabensänderung ergeben sich keine Veränderungen der Baustelleneinrichtung.

#### - **Errichtung der Montageplätze, Lager- und Kranstellflächen**

Gemäß [1] werden die temporären Montageflächen vorübergehend als geschotterte Flächen (mit 30 cm Bruchschotter und 10 cm mechanisch stabilisierter Tragschicht)

bzw. die Lagerflächen neben den WEAs vorübergehend mit Baggermatten (oder dergleichen) errichtet. Die Kranstellflächen sind dauerhaft zu befestigen.

Die Größe der temporär versiegelten Flächen (Montage- und Lagerflächen) wird durch die Änderung des Typs der WKA (von Typ Vesta V126 auf Typ Vesta V150) insgesamt erhöht. Die Größe der dauerhaft versiegelten Flächen (Kranstellflächen) wird aufgrund der optimierter Herstelleranforderungen kleiner.

- **Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb**

Waschwasser für Personal bzw. Abwässer von Toiletten- und Sozialeinrichtungen werden von den zuständigen Baufirmen gesammelt und entsorgt, siehe SIGE-Plan (Dok. b5\_2 in [1]).

Diesbezüglich ergeben sich durch die Vorhabensänderung keine Veränderungen.

- **Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen**

In den Unterlagen der Vorhabensänderung [2] wurden nur Änderungen beschrieben und beurteilt - gleichbleibende Maßnahmen, wie der Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln und Baumaschinen, wurden nicht wiederholt.

Diesbezüglich ergeben sich durch die Vorhabensänderung keine Veränderungen.

## 2.4 Betriebsphase:

- **Flächeninanspruchnahme und Versiegelung**

In der Betriebsphase sinkt die Flächenversiegelung, da die für die Bauphase temporär erforderlichen Flächen (Kranstellflächen und Montageflächen) rückgebaut werden.

Die Größe der dauerhaft versiegelten Flächen (Fundamente und Kranstellflächen) wird durch die Änderung des Typs der WKA (von Typ Vesta V126 auf Typ Vesta V150) pro Anlage durchschnittlich um ca. 350 m<sup>2</sup>, bei vier Anlagen daher um insgesamt 1410 m<sup>2</sup> kleiner.

Die Summe der dauerhaft befestigten Flächen (inkl. Zufahrtswege, Ausbau bestehende Wege, Fundamente, Kranstellflächen und etc.) wird durch die Vorhabensänderung nur um 3.430 m<sup>2</sup> erhöht.

Die Zuwegung zu den WEAs SPA-III-1 und SPA-III-2 erfolgt gemäß Vorhabensänderung von nördlicher statt von der genehmigten südlichen Richtung. Diese Änderung führt zur Verdreifachung der Länge der neu zu errichtenden befestigten Wege, sodass statt einer genehmigten Länge von 450 m (Fläche: 450 m

x 4 m = 1.800 m<sup>2</sup>) neue Zufahrtswege mit einer Länge von 1.460 m (Fläche: 1.460 m x 4 m = 5.840 m<sup>2</sup>) errichtet werden.

Um die bereits ausgebauten Zuwegungen besser nutzen zu können, wird im Änderungsprojekt [2] im nordwestlichen Projektgebiet eine zusätzliche Zufahrt neu errichtet. Der Flächenbedarf dafür beträgt ca. 250 m (ca. 1.000 m<sup>2</sup>)

Durch diese Änderung vergrößern sich die befestigten Flächen um 4.040 m<sup>2</sup>, dafür entfallen im Bereich der Anlagen WEA SPA-III-1 und SPA-III-2 die temporär sowie die dauerhaft zu rodenden Flächen, insgesamt 4.459 m<sup>2</sup> (714 m<sup>2</sup> dauerhaft und 3.745 m<sup>2</sup> temporär – siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Änderung der gerodeten Flächen im Bereich Der Anlagen SP-III-1 und SP-III-2

Rodungsfläche [m2]	Genehmigtes Projekt vom Oktober 2015 [1]	Änderung vom November 2019 [2]	Änderung
<b>Rodung E-05</b>	<b>1.168</b>	<b>0</b>	<b>-1.168</b>
dauerhaft	312	0	-312
temporär	856	0	-856
<b>Rodung SP-III-2</b>	<b>2.466</b>	<b>0</b>	<b>-2.466</b>
dauerhaft	398	0	-398
temporär	2.068	0	-2.068
<b>Rodung SP-III-1 / Gst. 7268</b>	<b>1.028</b>	<b>203</b>	<b>-825</b>
dauerhaft	55	51	-4
temporär	973	152	-821
<b>SUMME</b>	<b>4.662</b>	<b>203</b>	<b>-4.459</b>
dauerhaft	765	51	-714
temporär	3.897	152	-3.745

#### - Änderung bei den Rodungsflächen

In der Betriebsphase sinkt die gerodete Fläche, da die für die Bauphase temporär erforderlichen Flächen neu aufgeforstet werden.

Gemäß [1] bleibt eine Fläche von 4.060 m<sup>2</sup> gerodet und eine Fläche von 12.751 m<sup>2</sup> wird neu aufgeforstet.

Durch die Änderung des Vorhabens [2] werden nur noch 2.876 m<sup>2</sup> dauerhaft und 7.668 m<sup>2</sup> temporär gerodet.

#### - Wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel der Windkraftanlage (WKA)

Die gegenständlichen Anlagen enthalten in folgenden Systemen wassergefährdende Stoffe:

Hydraulikeinheit



Getriebeeinheit  
Kühleinheit

Hier wird beschrieben, dass jede der gegenständlichen WKA über entsprechende Rückhaltevorrichtungen verfügt.

Zusätzlich wird jede Anlage mittels Fernüberwachungssystem (Vestas SCADA System) kontinuierlich überwacht und Fehlermeldungen automatisiert weitergeleitet. Im Falle einer Undichtigkeit wird ein Not Stopp ausgelöst und der betreffende Kreislauf kann durch Magnetventile gesperrt werden, wodurch das Auslaufen wassergefährdender Stoffe hintangehalten werden kann.

Auch gegen Austritt von Schmierstoffen sind die vorgesehenen Maßnahmen beschrieben.

Beim Umgang mit diesen Flüssigkeiten und Stoffen sind, um mögliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden, die in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Für die fachgerechte Entsorgung werden lt. Beschreibung des Vorhabens vom (jeweiligen) Hersteller ausschließlich zertifizierte Unternehmen beauftragt

Die im Betrieb anfallenden Öl- bzw. Schmierstoffe und deren Behälter werden von der Herstellerfirma bzw. von beauftragten Subunternehmern ordnungsgemäß entsorgt.

Die Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (Einlage C.2.4.1 in [2]) wurde auf die geänderte WEA-Type aktualisiert.

#### - **Änderung von IT und SCADA-Anlagen (Schaltstation und LWL-Schrank)**

Der LWL-Schrank und die zusätzliche Schaltstation sind bei entsprechender Wartung und Instandhaltung aus fachtechnischer Sicht unproblematisch. Die Wartung wird gemäß Einlage B5.4 „Unterlagen für spätere Arbeiten“ gewährleistet.

Für die Ausführung der Wartung- und Instandhaltung wurde eine zusätzliche Auflage formuliert.

#### - **Abfall**

Für die fachgerechte Entsorgung dieser Materialien werden vom (jeweiligen) Hersteller ausschließlich zertifizierte Unternehmen beauftragt.

Beim Umgang mit diesen Stoffen sind die vom Hersteller angegebenen bzw. die in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller geforderten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um mögliche Gesundheits- und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Die Angaben zum anfallenden Abfall (Einlage C.2.4.2 in [2]) wurde auf die geänderte WEA-Type aktualisiert. Die Qualität sowie die Menge der anfallenden Abfälle werden nur geringfügig geändert.

#### - **Abwasser**

Entfällt, da für den Normalbetrieb der Anlage weder Wasser benötigt wird, noch Abwasser produziert wird. Durch die Vorhabensänderung ergeben sich diesbezüglich keine relevanten Veränderungen.

### **2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Gemäß [2], Einlage 4.1 (Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung) sind folgende Faktoren/Elemente der Vorhabensänderung betreffend das Schutzgut Wasser relevant:

- Nicht geändert:
  - im Vergleich zum bewilligten Projekt sind keine anderen Bodenformen betroffen
  - keine neue Bodenart betroffen
  
- Geändert:
  - Änderung der WEA-Type (von Vestas V126-3,3 MW auf Vestas V150-4,2 MW)
  - Änderung der Lage der WKA (geringfügig)
  - Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
  - Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes
  - Änderung der Rodungsflächen
  - Änderung von IT- und SCADA-Anlagen + zusätzliches Kompaktstations-Gebäude und LWL-Schaltschrank

Die Auswirkung des genehmigten Projektes auf das Schutzgut Wasser wurde als gering beschrieben, siehe Einlage D1.1\_UVE\_zus in [1]. Unter Berücksichtigung der im Bescheid RU4-U-777/031 vom 19. Juli 2016 [4] festgehaltenen Maßnahmen und Auflagen wird sich die Auswirkung des Projektes nach der Vorhabensänderung nicht wesentlich ändern.

Tabelle 2: Beurteilung der Auswirkung der einzelnen Maßnahmen der Vorhabensänderung

<b>Maßnahmen</b>	<b>Beurteilung der Auswirkung betreffend das FB Wasserbautechnik/Gewässerschutz</b>
Änderung des WKA-Typs	geringfügig / vernachlässigbar
Erhöhung der Engpassleistung	keine bis vernachlässigbar
geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte	geringfügig / vernachlässigbar
Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze	geringfügig / vernachlässigbar
Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes	geringfügig / vernachlässigbar
teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung	keine bis vernachlässigbar
Änderung der Dimension der Verkabelung zur Netzanbindung	keine bis vernachlässigbar
zusätzliche Kompaktstations-Gebäude	geringfügig / vernachlässigbar
Änderung von IT- und SCADA-Anlagen	geringfügig / vernachlässigbar
Änderung Eiseinsatzerkennung / Änderung Maßnahmen bei Eisansatz	keine bis vernachlässigbar
Änderung der Rodungsfläche	geringfügig / vernachlässigbar

Die Beurteilung der Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wird weiterhin als geringfügig eingeschätzt.

### **3 Zu den Fragen des Schriftsatzes WST1-U-777/036-2019**

Im E-Mail [6] vom 10. Jänner 2020 wurde zu den Fragen 5.1.1 und 5.1.2 bereits folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Frage 5.1.1:

*Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

Zum Punkt 5.1.1. des o.a. Schriftsatzes gebe ich bekannt, dass die Unterlagen für eine fachliche Beurteilung (aus heutiger Sicht) ausreichend sind.

Zu Frage 5.1.2:

*Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.*

*Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.*

Zum Punkt 5.1.2 teile ich mit, dass durch die geplante Änderung die Fachbereiche Wasserbautechnik / Gewässerschutz angesprochen sind.

Die Unterlagen sind für eine fachliche Beurteilung und eine zusammenfassende Bewertung ausreichend.

Zu den Fragen 5.2.1 bis 5.2.7:

Zu Frage 5.2.1:

*Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark „Spannberg III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?*

Hinsichtlich der Fachgebiete Wasserbautechnik/Gewässerschutz ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen, dementsprechend sind auch die Auswirkungen auf die Umwelt vernachlässigbar.

Zu Frage 5.2.2:

*Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?*

Die aus fachgegenständlicher Sicht geringfügigen Änderungen sind nicht geeignet, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen zu gefährden.

Zu Frage 5.2.3:

*Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?*

Die einzelnen Maßnahmen der Vorhabensänderung werden hinsichtlich der Fachgebiete Wasserbautechnik/Gewässerschutz wie folgt beurteilt:

Tabelle 3: Beurteilung der Auswirkung der einzelnen Maßnahmen der Vorhabensänderung

Maßnahmen	Beurteilung der Auswirkung betreffend das FB Wasserbautechnik/Gewässerschutz
Änderung des WKA-Typs	geringfügig / vernachlässigbar
Erhöhung der Engpassleistung	keine bis vernachlässigbar
geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte	geringfügig / vernachlässigbar
Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze	geringfügig / vernachlässigbar
Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes	geringfügig / vernachlässigbar
teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung	keine bis vernachlässigbar
Änderung der Dimension der Verkabelung zur Netzanbindung	keine bis vernachlässigbar
zusätzliche Kompaktstations-Gebäude	geringfügig / vernachlässigbar
Änderung von IT- und SCADA-Anlagen	geringfügig / vernachlässigbar
Änderung Eiseinsatzerkennung / Änderung Maßnahmen bei Eisansatz	keine bis vernachlässigbar
Änderung der Rodungsfläche	geringfügig / vernachlässigbar

Unter Berücksichtigung der im Bescheid vom 18. Oktober 2016 [4] festgehaltenen Maßnahmen und Auflagen werden sich die Auswirkungen des Projektes nach der Vorhabensänderung aus fachgegenständlicher Sicht nicht wesentlich ändern.

Die Beurteilung der Auswirkungserheblichkeit des Änderungsprojektes auf das Schutzgut Wasser wird weiterhin als geringfügig eingeschätzt.

Zu Frage 5.2.4:

*Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?*

Die Auswirkung des genehmigten Projektes auf das Schutzgut Wasser wurde als vernachlässigbar beurteilt.

Unter Berücksichtigung der im Bescheid vom 18. Oktober 2016 [4] festgehaltenen Maßnahmen und Auflagen werden sich die Auswirkungen des Projektes nach der Vorhabensänderung aus fachgegenständlicher Sicht auch nicht wesentlich ändern.

Zu Frage 5.2.5:

*Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

Die WEAs wurden bei dem eingereichten Änderungsvorhaben auf weiterentwickelten WEA-Typen geändert. Die geänderten Anlagen entsprechen somit dem Stand der Technik.

Das mit Bescheid vom 18. Oktober 2016 genehmigte Projekt wurde anhand der einschlägigen aktuellen Richtlinien und Regeln erstellt. Durch die Vorhabensänderung entspricht das Projekt aus fachlicher Sicht immer noch den einschlägigen aktuellen Richtlinien und Regelwerken.

Zu Frage 5.2.6:

*Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, genehmigten Windpark „Spannberg III“ durchgeführt wurde, entgegen?*

Die Auswirkung des genehmigten Projektes auf das Schutzgut Wasser wurde als gering beurteilt.

Unter Berücksichtigung der im Bescheid vom 18. Oktober 2016 [4] festgehaltenen Maßnahmen und Auflagen werden sich die Auswirkungen des Projektes nach der Vorhabensänderung aus fachgegenständlicher Sicht nicht wesentlich ändern.

Zu Frage 5.2.7:

*Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

**Die im Teilgutachten [3] formulierten Auflagen haben aus fachgegenständlicher Sicht immer noch Gültigkeit.**

Im Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz sind/ist noch folgenden/folgende Auflage/n erforderlich:

- Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) zumindest in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen durch qualifiziertes Fachunternehmen durchzuführen
- Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist erosionsstabil auszubilden, sodass eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird.
- Sollten sich bei der Ausbildung der Kuppenradien Einschnitte vom > 50 cm in das benachbarte Gelände ergeben, sind die diesbezüglichen Unterlagen noch einmal vorzulegen und wasserfachtechnisch zu beurteilen.

## 4 Zusammenfassung

In Tabelle 4 werden die infolge der Projektänderung fachgegenständlich relevanten und geänderten Größen, wie z.B. Rodungsfläche, Fundamente und Kranstellflächen, etc., zusammengefasst:

Tabelle 4: Änderung der projektierten Mengen wegen der Vorhabensänderung

	Genehmigtes Projekt vom Oktober 2015 [1]	Änderung vom November 2019 [2]	Änderung
<b>Rodungsfläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>16.811</b>	<b>10.544</b>	<b>-6.267</b>
dauerhaft	4.060	2.876	-1.184
temporär	12.751	7.668	-5.083
<b>Fundamente und Kranstellflächen [m<sup>2</sup>]</b>	<b>6.960</b>	<b>5.550</b>	<b>-1.410</b>
Fundamente	1.360	1.850	490
Kranstellflächen	5.600	3.700	-1.900
<b>Zuwegung [m<sup>2</sup>]</b>	<b>9.590</b>	<b>14.190</b>	<b>4.600</b>
bestehende Wege, neu ausbauen	2.240	900	-1.340
bestehende Wege, zu verbreitern	530	1.800	1.270
Zufahrtswege neu zu errichten	1.800	5.840	4.040
Wegetrompeten/Kurvenradien/etc.	5.020	5.650	630
<b>MS-Erdabelsystem gesamt [m<sup>2</sup>]</b>	<b>9.950</b>	<b>10.190</b>	<b>240</b>

Die Auswirkung des genehmigten Projektes betreffend das Schutzgut Wasser wird als vernachlässigbar beurteilt. Unter Berücksichtigung der im Bescheid RU4-U-777/030-2016 vom 18. Oktober 2016 [4] festgehaltenen Maßnahmen und Auflagen wird sich die Auswirkung des Projektes nach der Vorhabensänderung nicht wesentlich ändern.

**Aus meiner Sicht bestehen hinsichtlich Wasserbautechnik und Gewässerschutz gegen das geänderte Projekt keine Bedenken. Eine qualitative oder quantitative Veränderung des Grundwassers durch die Vorhabensänderung ist nicht zu erwarten.**



**Es sind im Fachgebiet Wasserbautechnik/Gewässerschutz weiteren Auflagen erforderlich:**

- Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) zumindest in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen durch qualifiziertes Fachunternehmen durchzuführen
- Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist erosionsstabil auszubilden, sodass eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird.
- Sollten sich bei der Ausbildung der Kuppenradien Einschnitte vom  $> 50$  cm in das benachbarte Gelände ergeben, sind die diesbezüglichen Unterlagen noch einmal vorzulegen und wasserfachtechnisch zu beurteilen.

Die in [3] formulierten Auflagen haben aus fachgegenständlicher Sicht immer noch Gültigkeit.

Klosterneuburg, den 18. Februar 2020